

von **Nathalie Lengert**

Händler haften für Wettbewerbsverstöße durch Amazon bei AdWords-Werbung

Millionen Onlinehändler nutzen die Plattform Amazon für ihren Warenabsatz. Doch neben großen wirtschaftlichen Gewinnen, bringt dies auch große Abmahnungsgefahren mit sich. Die Rechtsprechung hat eine verschuldensunabhängige Haftung der Händler für Wettbewerbsverstöße seitens Amazon im Zusammenhang mit ihren Angeboten etabliert. Aktuell hat das LG Frankfurt in seinem Beschluss vom 07.11.2012 (Az.: 2-06 O 552/12) klargestellt, dass Amazon-Händler für wettbewerbswidrige AdWords-Anzeigen haften, selbst wenn nicht sie, sondern Amazon ohne deren Wissen diese geschaltet haben.

I. AdWords-Werbung

Google AdWords ist eine Form der Online-Werbung von Google Inc. Die sog. Google AdWords werden insbesondere auf den Google Suchseiten geschaltet. Es handelt sich hierbei um Werbeanzeigen, die ganz oben auf der Suchtreffer-Seite über bzw. neben den organischen Suchergebnissen zu sehen sind. Gibt der Nutzer ein bestimmtes Schlüsselwort (keyword) in die Suchmaschine ein, so erscheint die geschaltete Werbeanzeige.

II. Sachverhalt

Amazon hatte für einen ihrer Händler einer AdWords-Anzeige bei Google geschaltet, in welchem eine kostenlose Lieferung ab einem Bestellwert von 20 € angepriesen wurde. In Wirklichkeit fielen jedoch auch bei einem Bestellwert über 20 € Lieferkosten an.

Anzeige zu **kostenlose lieferung amazon** ... ⓘ

[Kinderschuhe Amazon - Amazon.de](#)

www.amazon.de/

★★★★★ 780 Bewertungen für amazon.de

Winter-Sale: **Schuhe** bis -30% sparen **Kostenlose Lieferung** und Rückgabe.

[Stiefel](#)

[Boots](#)

[Stiefeletten](#)

[Damenschuhe](#)

III. Das Urteil

Das LG Frankfurt nimmt den Händler in die Verantwortung, obwohl dieser nach seinen Angaben keinerlei Kenntnis von der AdWords-Anzeige hatte.

Begründet wird diese Haftung auf § 8 Abs. 2 UWG:

*"(1) Wer eine nach § 3 oder § 7 unzulässige geschäftliche Handlung vornimmt, kann auf Beseitigung und bei Wiederholungsgefahr auf Unterlassung in Anspruch genommen werden. Der Anspruch auf Unterlassung besteht bereits dann, wenn eine derartige Zuwiderhandlung gegen § 3 oder § 7 droht.
(2) Werden die Zuwiderhandlungen in einem Unternehmen von einem Mitarbeiter oder Beauftragten begangen, so sind der Unterlassungsanspruch und der Beseitigungsanspruch auch gegen den Inhaber des Unternehmens begründet."*

Amazon wird hierbei als Beauftragter des Händlers angesehen, der für das rechtswidrige Verhalten seines Beauftragten verschuldensunabhängig einzustehen hat.

IV. Hintergrund

Das Landgericht ging davon aus, dass Online-Händler die Amazon-Plattform für ihren Warenabsatz gerade deshalb nutzen, weil die Plattform einen sehr hohen Bekanntheitsgrad hat. Dieser Bekanntheitsgrad sei unter anderem auch auf die Ad-Words-Werbung zurückzuführen, sodass der Händler für etwaige Verstöße im Zusammenhang mit der Ad-Words-Werbung, von der dieser ja profitiert, auch im Rahmen der Beauftragtenhaftung eintreten müsse.

V. Fazit

Zwar bietet der Online-Verkauf über Amazon unzählige Vorteile, allerdings sind die wettbewerbsrechtlichen Risiken für die Händler kaum überschaubar. Die Angebotsseite auf Amazon selbst mag vielleicht noch kontrollierbar sein; bei Verstößen kann Händlern nur geraten werden sich schnellst möglich mit Amazon in Verbindung zu setzen und die Behebung zu verlangen; doch eine effektive Kontrolle der Websites der Amazon-Werbepartner scheint schon auf Grund ihrer Zahl kaum möglich zu sein.

Autor:

Nathalie Lengert

(jur. Mitarbeiterin der IT-Recht Kanzlei)